Stadt Liestal

Stadtrat

DER STADTRAT AN DEN EINWOHNERRAT **2008/27a**

Standreglement - Postulat von Vreni Wunderlin der FDP-Fraktion (Nr. 2008/27); Bericht Stadtrat

Kurzinformation	Am 12.05.2009 verabschiedete der Stadtrat die Verordnung über die kurzzeitige Benutzung von Allmendareal (ESL 700.15), die unter anderem die Voraussetzungen und die Rahmenbedingungen der Erteilung von vorübergehenden Bewilligungen zur Nutzung von Allmendareal betreffen. Die Anliegen der Postulantin wurden geprüft und konnten in der Verordnung weitgehend berücksichtigt werden (vgl. Beilage).
Antrag	Der Einwohnerrat nimmt Kenntnis vom stadträtlichen Bericht und schreibt das Postulat Nr. 2008/27 ab.
	Liestal, 09. Juni 2009 Für den Stadtrat Liestal Die Stadtpräsidentin Der Stadtverwalter Regula Gysin i.V. Martin Hofer

Anhang:

Verordnung für die kurzzeitige Benützung von Allmendareal vom 12.05.2009 (ESL 700.15)

Stadt Liestal

VERORDNUNG FÜR DIE KURZZEITIGE BENÜTZUNG VON ALLMENDAREAL

vom 12. Mai 2009

in Kraft ab 12. Mai 2009

Der Stadtrat der Stadt Liestal, gestützt auf die § 70 Abs. 2 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes[I] vom 28. Mai 1970 beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

Diese Verordnung gilt für den kurzzeitigen gesteigerten Gemeingebrauch der öffentlichen Allmend.

§ 2 Bewilligungspflicht

[1] Der gesteigerte Gemeingebrauch von Allmendareal, z. B. das Aufstellen von Ständen, Kundgebungen bzw. Demonstrationen, die Durchführung von Sammelaktionen, das Musizieren auf der Strasse usw., ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

[2] Für Grossanlässe ist eine Benützungsbewilligung erforderlich. Während den Grossanlässen werden keine zusätzlichen Stände bewilligt. Fasnacht und Chienbäse sind in einer speziellen Verordnung geregelt.

§ 3 Unbewilligte Benutzung

[1] Bei gesteigerter Benützung der Allmend ohne entsprechende Bewilligung ist diese nach Anordnung und Massgabe der Stadt Liestal zu verlassen.

[2] Zu diesem Zweck können Ersatzvornahmen getroffen werden. Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller tragen die Kosten einer Ersatzvornahme.

[3] Benutzerinnen und Benutzern ohne entsprechende Bewilligung kann die Bewilligung für 12 Monate verweigert werden.

§ 4 Verweigerung und Entzug der Bewilligung

Die Bewilligung kann verweigert und die erteilte Bewilligung unverzüglich und ohne Entschädigung zurückgezogen werden, wenn Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller

- **a.** einen ordentlichen Betrieb bezüglich Lärm, Sicherheit, Sauberkeit und drgl. nicht sicherstellen oder keine Gewähr und Sicherheit für die sorgfältige und rücksichtsvolle Benützung bieten können,
- **b.** die Auflagen missachten,
- **c.** Passanten belästigen oder den Verkehr behindern,
- **d.** den Abschluss von Spendenverträgen mit Lastschriftverfahren von relativ langer Dauer (länger als sechs Monate) bezwecken und das Rücktrittsrecht der Kundschaft nicht ausdrücklich erwähnen,

e. sonstwie gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstossen

oder wenn

f. ausserordentliche Ereignisse (Unwetter, Wasser, Feuer und drgl.) es erfordern.

§ 5 Zuständigkeit

[1] Für die Erteilung der Bewilligung ist das Belegungswesen der Stadt Liestal zuständig. Gesuche sind per Mail an raumbewirtschaftung@liestal.bl.ch oder schriftlich an die Adresse, Stadt Liestal, Belegungswesen, Rathausstrasse 36, 4410 Liestal einzureichen.

[2] Sofern ein Markstand bzw. eine Tischgarnitur benötigt wird, kann diese/r im Werkhof, Nonnenbodenweg 6, Tel.: 061 927 52 84 bezogen werden. Details sind mit dem Werkhof zu vereinbaren. Die Gesuchstellenden sorgen für den Hin- und Rücktransport.

§ 6 Zuteilung

[1] Der Standort wird durch das Belegungswesen der Stadt Liestal gemäss Plan im Anhang I zugeteilt.

[2] An der Rathausstrasse werden gleichzeitig maximal drei Stände pro Tag bewilligt.

[3] Pro Veranstalter werden maximal zwei Stände an einem Tag mit maximal vier Terminen pro Jahr bewilligt. Diese Regelung gilt auch, wenn das Gesuch unter verschiedenen Namen eingereicht wird, sofern das gesuchstellende Rechtssubjekt (betrifft auch überregionale Institutionen mit regionalen Untergruppen, die eine eigene Rechtspersönlichkeit haben) dasselbe ist.

[4] Die Standorte werden nach dem zeitlichen Eingang der Gesuche zugewiesen.

[5] Bei mehreren Gesuchen für denselben Termin, die zeitgleich eingereicht werden, haben Ortsansässige (Gewerbe, Institutionen und Vereine) den Vorrang.

§ 7 Benützungsgesuch

[1] Standgesuche sind im Minimum zwei Wochen vor der Veranstaltung einzureichen, andernfalls sie ohne weiteres abgelehnt werden können.

[2] Grossanlassgesuche sind im Minimum sechs Wochen vor dem Anlass einzureichen, andernfalls sie ohne weiteres abgelehnt werden können.

[3] Den Benutzungsgesuchen für Grossanlässe sind eine Skizze und ein Situationsplan beizulegen, andernfalls sie zur Ergänzung zurückgewiesen werden.

[4] Sofern der Stand- oder die Sammelaktion den Abschluss von Spendenverträgen mit Lastschriftverfahren bezweckt, sind dem Gesuch zusätzlich die Vertragskonditionen beizulegen.

§ 8 unbenützte Reservationen

[1] Reservierte Termine, welche nicht benützt werden, verfallen. Die Gebühr ist dennoch zu entrichten.
[2] Für reservierte Termine, die spätestens eine Woche vor dem Termin annulliert werden, sind keine Gebühren zu entrichten.

§ 9 Benutzungszeit

Die Dauer der Benützung wird durch das Belegungswesen der Stadt Liestal festgelegt.

§ 10 Benützungsgebühr

[1] Politische Aktionen (Unterschriftensammlungen, Allgemeine Kundgebungen und drgl.) und Aktionen mit sozialem Zweck (Sammlungen für Schullager, Ortsvereine und drgl.) sind unentgeltlich.

[2] Für die Benützung der öffentlichen Allmend werden Benützungsgebühren erhoben. Die Benützungsgebühr beträgt für:

a. Spenden- und Sammelaktionen (Naturschutz, religiöse Zwecke, Entwicklungshilfe und drgl.) CHF 30.00

b. Sonstige kommerzielle Verträge (Abonnement oder sonstiger Verkauf von Dienstleistungen mit wirtschaftlichem Zweck) CHF 60.00.

c. Grossanlässe bis maximal CHF 500.00.

[3] Die Kosten für Energie- und Wasserverbrauch werden separat abgerechnet.

[4] Die Mietgebühr für Marktstände, welche vom Werkhof bezogen werden, ist beim Bezug des Standes zu entrichten.

§ 11 Ausnahmen

Für Standaktionen des Liestaler Gewerbes sowie der Institutionen und Vereine kann das Belegungswesen von der Erhebung der Gebühren absehen, sofern aus der Benutzung ein Nutzen für den Standort Liestal resultiert.

§ 12 Ermässigung und Erlass

In begründeten Fällen kann das Belegungswesen die vorgesehenen Gebühren ermässigen oder erlassen.

§ 13 Beschwerde

Gegen die Entscheidungen des Belegungswesens kann beim Stadtrat innert 10 Tagen Beschwerde eingereicht werden.

B. Benützungsordnung

§ 14 Sorgfaltspflicht

Die Veranstaltenden sind verpflichtet, das öffentliche Eigentum verantwortungsbewusst, sorgfältig und rücksichtsvoll zu nutzen.

§ 15 Haftung

[1] Die Veranstaltenden haften für alle Schäden, die durch die Benützung verursacht werden.

[2] Im Schadensfall ist das Belegungswesen unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 16 Nachweis der Bewilligung

Bewilligungen sind auf Verlangen den Kontrollorganen (der Stadtpolizei und dem Belegungswesen) vorzuweisen.

§ 17 Standgrösse

[1] Stände dürfen eine Grundfläche von 3x3 Metern, inklusive benötigtem Umfeld aufweisen.

[2] Ausnahmen können auf Gesuch hin bewilligt werden.

§ 18 Kennzeichnung der Stände

Stände müssen mit dem Namen der Organisation deutlich gekennzeichnet sein.

§ 19 motorisierte Fahrzeuge

[1] Die Bewilligungsinhaber dürfen in der Rathausstrasse keine motorisierten Fahrzeuge abstellen. Diese Fahrzeuge sind auf regulären Parkplätzen ausserhalb der Kernzone abzustellen.

[2] Ausnahmen können auf Gesuch hin bewilligt werden.

§ 20 Freihaltung der Rettungswege sowie der Hydranten und Schieber

[1]Die Rettungswege müssen frei gehalten werden (Minimum 3,5 Meter Breite).

[2] Die Hydranten und Schieber des Wasserwerks sind frei bzw. zugänglich zu halten.

§ 21 Sicherheitsmassnahmen bei Benützung von Werbeballonen

Bei Abfüllung oder Abgabe von Werbeballonen sind die Gasflaschen gegen das Umfallen zu sichern. Die Gasflaschen sind vor Hitze, Feuer und starker Sonneneinstrahlung zu schützen.

§ 22 Abfallentsorgung

Der Abfall ist von den Veranstaltenden zu entsorgen. Die Kosten für allfällig notwendige Nachreinigungen werden nach Stundenaufwand separat in Rechnung gestellt.

§ 23 Besondere Auflagen

[1]Das Belegungswesen kann im Rahmen des Bewilligungsverfahrens einzelnen Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern zusätzliche Auflagen machen.

[2] Für Strassenmusikanten gelten spezielle Auflagen gemäss Anhang II.

C. Schlussbestimmungen

§ 24 Aufhebung bisherigen Regelungen

Mit der Inkraftsetzung werden alle mit den Regelungen dieser Verordnung im Widerspruch stehende Regelungen aufgehoben.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Beschluss des Stadtrates in Kraft.

---

[i] SGS 180.